

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bollmer Mitteldeutsche Dünger GmbH und der Bollmer Rhein Main Dünger GmbH

Es gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte und Erklärungen mit anderen juristischen oder natürlichen Personen (z.B. „Kunden“, „Auftragnehmer“ oder „Frachtführer“ genannt) die folgenden Bedingungen, die die – soweit der Geltungsbereich betroffen ist, insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse gehandelt werden - ebenfalls hiermit zugrunde gelegten Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels (EHB) wie folgt verändern und diesen vorgehen.

Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

Diese Bedingungen gelten auch für alle Frachtverträge mit der *Bollmer Umwelt GmbH* als Auftraggeber mit den jeweiligen Frachtführern. Soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, erfolgt die Auftragserteilung gem. HGB, CMR und ADSp in der jeweils neuesten Fassung. Der Frachtführer erklärt ausdrücklich, dass er die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG), insbesondere die §§7b und 7c kennt und deren strikte Einhaltung zusichert. Der Frachtführer muss im Besitz aller notwendigen Konzessionen bzw. Genehmigungen sein, um den Auftrag durchzuführen. Das gilt insbesondere für die nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) erforderlichen Voraussetzungen.

1. Angebote - Vertragsschluss

Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung eines Bestätigungsschreibens, einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote verlieren bei Vertragsschluss ihre Gültigkeit und sind durch uns freibleibend.

Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Gegenüber Verbrauchern ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Ist der Kunde Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Kunde Unternehmer gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

2. Leistungszeit - Gefährübergang

Sind von uns Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Ist der Kunde Unternehmer, ist - sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt - die Lieferung ab Werk vereinbart.

Soweit eine Mitwirkungspflicht des Kunden notwendig ist, beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Pflicht nicht erfüllt hat. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Frist voraussetzt, beträgt diese mindestens drei Wochen.

Bei Lieferungen an uns ist der Kunde/Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

Gerät der Kunde als Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.

Der Gefährübergang des Unterganges und der Verschlechterung der Ware ist zum Zeitpunkt der Verladung in das Kundenfahrzeug bei Abholung ab Lager oder zum Zeitpunkt der Entladung des Transportfahrzeuges am Anlieferort (Tanklager/ Lagerplatz). Bei kurzfristigen Änderungen des Lieferortes durch den Kunden ist der Gefahrenübergang am Punkt der Abweichung vom eigentlichen Transportweg.

3. Zahlungsbedingungen

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, gilt hinsichtlich der Zahlung durch den Kunden, dass dieser den vereinbarten Kaufpreis für Lieferung/Abholung / Ausbringung der Ware innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen hat. Sind Teillieferungen vereinbart, ist die jeweilige Teillieferung mit der selben Frist zu zahlen. Es gilt der Zahlungseingang bei uns.

Zahlungen durch uns als Käufer werden binnen 4 Wochen ab Lieferung vorgenommen, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.

4. Gewichtsermittlung bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Die Ermittlung des Gewichts der Ware findet, wenn eine geeichte Waage bei uns vorhanden ist, ausschließlich dort statt. Die Ergebnisse sind bindend für die Kontraktparteien. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Abholung eine dazu berechnete Person den Empfang der Ware sowie das Gewicht an uns durch Unterschrift bestätigt.

5. Transportmittel bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Die Transportmittel des Kunden, Auftragnehmers oder Frachtführers sind sauber (ohne Risiko der Verunreinigung der Ware) bereitzustellen. Wir sind berechtigt, dies zu kontrollieren und bei berechtigten Zweifeln ein Transportmittel abzulehnen.

6. Haftung für Mängel bei Lieferungen durch uns

Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Nr. 8.

Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Nr. 7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

Werden Verwendungshinweise oder sonstige Anweisungen von uns oder dem Hersteller zum richtigen Einsatz oder Umgang nicht befolgt oder eigenständige

Änderungen an der Lieferung oder Leistung vorgenommen oder erfolgt eine zweckfremde Verwendung, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Lieferungen und Leistungen.

Soweit wir technische Auskünfte geben oder in sonstiger Art beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung"

7. Haftung für Mängel und Schäden bei Lieferungen an uns

Im Fall von Lieferungen an uns stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz, auch Schadenersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Frist für Verjährungsansprüche bei Lieferungen an uns beträgt hinsichtlich von Mängelansprüchen drei Jahre.

Lieferanten/Kunden haften bei Lieferungen und Dienstleistungen an uns für jeglichen Schaden uns gegenüber, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant/Kunde. Soweit wir direkt oder über Zwischenhändler die gelieferten Waren an Verbraucher verkaufen, wird bei Ansprüchen des Verbrauchers wegen Mängeln, die in den ersten 6 Monaten nach Übergabe geltend gemacht werden, gegenüber dem Lieferant/Kunden vermutet, dass der Mangel des Liefergegenstandes schon zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat.

8. Haftung für von uns verursachte Schäden

Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der-Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Ist der Kunde Unternehmer, hat er unsere Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

Ist der Kunde Unternehmer, tritt er uns für den Fall der Weiterveräußerung/ Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Kunden zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %, so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

10. Muster und Proben bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Abweichend von § 31 EHB gilt, dass für den Fall, dass eine Lieferung nicht ab Station oder Lager von uns erfolgt, die Pflicht des Kunden als Käufer besteht, Muster in Anwesenheit eines Vertreters von uns zu ziehen und uns ebenfalls binnen 5 Tagen auszuhändigen. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft nicht, kann er aus nicht unstreitig vorliegenden Qualitätsmängeln der Ware keinerlei Rechte herleiten.

Für die verbindliche Festlegung eines staatliche geprüften Analyseinstituts haben wir das Wahlrecht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel.

11. Ausschluss einer Ersatzlieferung bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Das Recht des Kunden als Käufer aus § 36 der Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels, eine Ersatzlieferung zu verlangen, wird ausgeschlossen.

12. Deckungsgeschäft bei landwirtschaftlichen Kontrakten

Im Fall eines Deckungsgeschäfts gem. Anhang I der Einheitsbedingungen ist der Kunde als säumiger Käufer stets von der Teilnahme ausgeschlossen.

13. Aufrechnung

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

14. Fahrzeuge und Fahrzeugausstattung bei Transporten

1. Der Frachtführer hat für die regelmäßige Wartung, sowie für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungstermine zu sorgen. Die Fahrzeuge sind stets in sauberem, technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Ladefläche/ der Tank muss trocken, sauber und geruchsfrei sein. Stichprobenartige Kontrollen der Fahrzeuge, Fahrer cabins, Ladungen und der Lademittel durch den Auftraggeber bleiben vorbehalten.

2. Die Fahrzeuge sind je nach Anforderung des Frachtauftrags mit Telefon, Funk, Telematiksystem und Gefahrgutausrüstung auszustatten. Zur allgemeinen Ausrüstung gehören Be- und Entladehilfsmittel, sowie Ladungssicherungsmittel.

3. Tachoscheiben bzw. Ausdrucke des digitalen Fahrtenschreibers sind auf Verlangen der Disposition des Auftraggebers an diesen zu übersenden.

15. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

1. Der Fahrer des Frachtführers ist verpflichtet, jederzeit auf Anfrage des Auftraggebers über Sendungen, welche in dessen Namen zugestellt oder abgeholt werden, Auskunft zu erteilen. Hierzu hat er entsprechende Kommunikationswege zu seinem Fahrer vorzuhalten. Am Folgetag der Beladung ist es zwingend vorgeschrieben, dass sich der Fahrer beim Disponenten des Auftraggebers bis 08:30 Uhr meldet, um einen kurzen Statusbericht abzugeben.

2. Bei Abfederhinderissen und Verzögerungen jeglicher Art ist die Disposition des Auftraggebers unverzüglich telefonisch und auch ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich zu informieren, damit evtl. Terminschwierigkeiten ausgeräumt werden können.

16. Kosten / Standgeld/ Nichtstellung von Transportmittel

1. Kosten, die durch vom Frachtführer verschuldete verspätete Übernahme, bzw. Entladung der Fracht entstehen, gehen zu Lasten des Frachtführers und sind gegenüber dem Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.
2. Für den Fall, dass Standgeldansprüche seitens des Frachtführers (z.B. aus gesonderter Vereinbarung) bestehen, gilt folgendes: 1 Stunden Standzeit sind je Be- und Entladung frei und können keine Standgeldforderungen des Frachtführers begründen. Standgeldforderungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Grundlage für etwaige Standgeldzahlungen sind in jedem Fall schriftliche Mitteilungen über jegliche Verzögerungen bei der Be- bzw. Entladestelle. Warte- und Standzeiten sind mit quitierten Belegen der Lade- / Entladestelle, und mit Fahrtenschreibernachweisen oder GPS-Telematikdaten zu belegen.
3. Bei Nichtstellung des benötigten Transportmittels sorgt der Frachtführer für entsprechenden gleichwertigen Ersatz. Durch Nichtstellung verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Frachtführers und sind gegenüber dem Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

17. Haftungserweiterung

**Es wird eine Haftungserweiterung der Haftung des Frachtführers gem. §449 HGB auf 40 Sonderziehungsrechte (SZR)/kg des Rohgewichts der Fracht vereinbart.
Der Frachtführer sichert eine gültige Güterschadenhaftpflichtversicherung nach § 7a GüKG mit entsprechender Deckung zu.**

18. Kundenschutz/Wettbewerbsverbot

Kundenschutz gegenüber dem Frachtführer für die vom Auftraggeber oder anlässlich der Geschäftsbeziehung mit dem Frachtführer sonst zur Kenntnis gebrachten Kunden gilt als vereinbart. Im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, eine angemessene Vertragsstrafe zu bezahlen. Durch Eintritt in den Wettbewerb wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig. Für den Fall der Unwirksamkeit der genannten Vertragsstrafe wird vereinbart, dass durch das zuständige Gericht eine angemessene Strafe festgesetzt wird.

19. Gefährliche Güter

Unabhängig von den diesbezüglichen Hinweispflichten des Auftraggebers hat der Frachtführer selbstständig zu überprüfen, ob es sich bei dem Transport um gefährliche Güter handelt und ggf. die entsprechenden Schritte einzuleiten. Ist ein Gefahrgutlenkerausweis erforderlich, so ist dieser auf Gültigkeit zu überprüfen. Der Frachtführer ist für die Fahrzeug- und Lenker ausrüstung verantwortlich, insbesondere gem. ADR. Der Auftraggeber behält sich das Recht diesbezüglicher Kontrollen vor. Gefahrgüter der Klassen 1 und 7 dürfen nicht transportiert werden.

20. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (Mail, Fax), es sei denn wir führen die Inhalte aus oder bestätigen den Inhalt unsererseits schriftlich, elektronisch oder per Fax.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Bollmer Rhein Main Dünger GmbH, Hafenstraße 12 in 65439 Flörsheim am Main. Geschäftsführer der Bollmer Rhein Main Dünger GmbH sind Herr Simon Bollmer und Herr Oliver Lohrengel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

22. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile oder Lücken bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu verhandeln, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.